



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04870**
Datum: 06.02.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Anwendung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Zur Finanzierung investiver Maßnahmen verkauft die Stadt Halle regelmäßig kommunale Grundstücke. Das Eigentum an diesen Grundstücken ist zum Zeitpunkt des Verkaufs in den meisten Fällen nicht von strategischer Bedeutung für die Stadtentwicklung. Insbesondere die Entwicklung des Wohnungsmarktes in verschiedenen deutschen Großstädten (München, Hamburg, Köln, Stuttgart) macht jedoch deutlich, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Verkauf kommunalen Grundstückeigentums ein schwerwiegender Fehler sein kann. Die §§ 24 und 25 Baugesetzbuch regeln die Möglichkeiten, unter bestimmten Umständen ein Vorkaufsrecht bei Grundstücksverkäufen im Gebiet der Kommune auszuüben. Dies bietet der Kommune theoretisch die Möglichkeit, Grundstücke in strategisch wichtigen Lagen zu erwerben.

Wir fragen daher die Stadtverwaltung:

1. Wurde in den vergangenen zehn Jahren vom kommunalen Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 24 und 25 BauGB Gebrauch gemacht?
2. Wenn ja, in welchen Fällen?
3. Wie bewertet die Verwaltung die Nutzung des Vorkaufsrechts als Instrument der Stadtentwicklung?

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport

19. Februar 2019

Sitzung des Stadtrats am 27.02.2019

**Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Anwendung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlagen-Nummer: VI/2019/04870**

TOP 10.13

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wurde in den vergangenen zehn Jahren vom kommunalen Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 24 und 25 BauGB Gebrauch gemacht?**

Es wird verwiesen auf die Antwort der Verwaltung zur vergleichbaren Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 23.01.2019 (TOP 10.8, Stadtratssitzung vom 30.01.2019).

- 2. Wenn ja, in welchen Fällen?**

Siehe Antwort Nummer 1.

- 3. Wie bewertet die Verwaltung die Nutzung des Vorkaufsrechts als Instrument der Stadtentwicklung?**

Es wird verwiesen auf die Antwort der Verwaltung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 23.01.2019 (TOP 9.3, Stadtratssitzung vom 30.01.2019), in der der Anwendungsbereich von gemeindlichen Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch umfassend dargestellt wurde.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport